Wasserwirtschaftsamt
Kronach

WWA Kronach - Postfach 17 63 - 96307 Kronach

Gemeinde Lautertal
Frankenstraße 3
96486 Lautertal

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
6102.16, Hr. Frieß v. 17.02.2020	6-4622-CO-2121/2020	+49 9261 502-201 Hans Joachim Rost	18.03.2020

Aufstellung des Bebauungsplans "Reutergasse II" der Gemeinde Lautertal, Landkreis Coburg;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und benachbarter Kommunen gem. §4 Abs. 1 und §2 Abs 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum im Betreff genannten Sachverhalt nimmt das Wasserwirtschaftsamt Kronach wie folgt Stellung:

1. Wasserschutzgebiete / Wasserversorgung

Der Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz ist problemlos möglich, Wasserschutzgebiete werden nicht berührt, insofern bestehen keine Einwendungen. Soweit bei Erstellung der Gebäude eine Grundwasserabsenkung erforderlich werden sollte, wäre vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
Bei künftigen Baugrunduntersuchungen sollten die Bohrungen vorher angezeigt werden.

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

Standort
Kulmbacher Straße 15
96317 Kronach

Telefon / Telefax
+49 9261 502-0
+49 9261 502-150

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-kc.bayern.de
www.wwa-kc.bayern.de

2. Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung / Gewässerschutz

Die Entwässerung in Unterlauter erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird in die Abwasseranlage der Stadt Coburg eingeleitet. Der Anschluss des Schmutzwassers dürfte problemlos möglich sein.

Das geplante Baugebiet liegt außerhalb des derzeit berücksichtigten Entwässerungsgebietes der Abwasseranlage in Unterlauter.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers aus den Orten Ober- und Unterlauter liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 29.11.2019 vor, die am 31.12.2021 endet.

Für die Neubeantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis für Ober- und Unterlauter ist die Erweiterung des hier beantragten Baugebietes entsprechend zu berücksichtigen

Für die Planung der Niederschlagswasserbeseitigung wird dabei insbesondere auch auf die fachlichen Vorgaben des DWA Merkblattes M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) des DWA Arbeitsblattes A 117 (Bemessung von Regenrückhalteräumen) und des DWA Arbeitsblattes A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) verwiesen.

Sofern die Entsorgung des Niederschlagswassers aus den Bauflächen nicht kommunal erfolgt, ist die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung durch den Grundstückseigentümer vorzunehmen. Das auf den Dachflächen bzw. den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser muss dabei ordnungsgemäß und unbeschadet Dritter beseitigt werden.

Über den Zustand der weiterführenden Kanäle und auch über die hydraulische Leistungsfähigkeit dieser Kanäle können keine Angaben gemacht werden, da hierzu keine geeigneten Planunterlagen vorliegen. Dies ist von der Gemeinde Lautertal zu prüfen und sicherzustellen.

3. Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiete

Stehende oder fließende Oberflächengewässer sind nach unserem Kenntnisstand im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Ein festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet ist hier ebenfalls nicht betroffen.

4. Altlasten und Bodenschutz

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb uns bekannter Altlastenflächen. Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird vorsorglich hingewiesen.

Der beplante Bereich liegt geologisch im Bereich der Estherienschichten des Mittleren Keupers (Umweltatlas dGK25). Zum großen Teil liegt eine Überlagerung mit Kiesen und Sanden des Mittelpleistozäns, sowie eine Lösslehmdecke vor. Im Untergrund

herrschen überwiegend Ton- und Mergelsteine vor.

Die Übersichtsbodenkarte (Umweltatlas ÜBK25) weist Lösslehmböden aus. Die Bodenschätzungskarte zeigt Lehm-Tone guter bis sehr guter Ertragsfähigkeit.

Im Untergrund (v.a. Estherienschichten) können geogen erhöhte Schadstoffgehalte (Chrom, Nickel und Zink, ggf. auch Blei und Kupfer, vgl. BAG-Einheit 51) vorliegen. Falls pleistozäne Schichten vorhanden sein sollten, können auch hier leicht erhöhte Schadstoffgehalte vorliegen (Ni, Pb, Zn, vgl. BAG-Einheit 31). Dies kann die Verwertungsmöglichkeit von Bodenmaterial einschränken. Es wird empfohlen bei der ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung ein Fachbüro zu beteiligen.

Der belebte Oberboden (Mutterboden) und der kulturfähige Unterboden (hier: Lösslehm) sind nach § 202 BauGB zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und nach den Vorgaben des §12 BBodSchV ortsnah zu verwerten. Der nicht kulturfähige Unterboden und das Untergrundmaterial sollte innerhalb des Vorhabensbereiches in technischen Bauwerken verwendet werden, um eine Entsorgung zu vermeiden.

Bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben mit Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen.

Im Übrigen wird im Umgang mit Bodenmaterial auf die einschlägigen Gesetze und Merkblätter verwiesen:

http://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/bodenmaterial/index.htm

Mit freundlichen Grüßen

Rost

Baudirektor